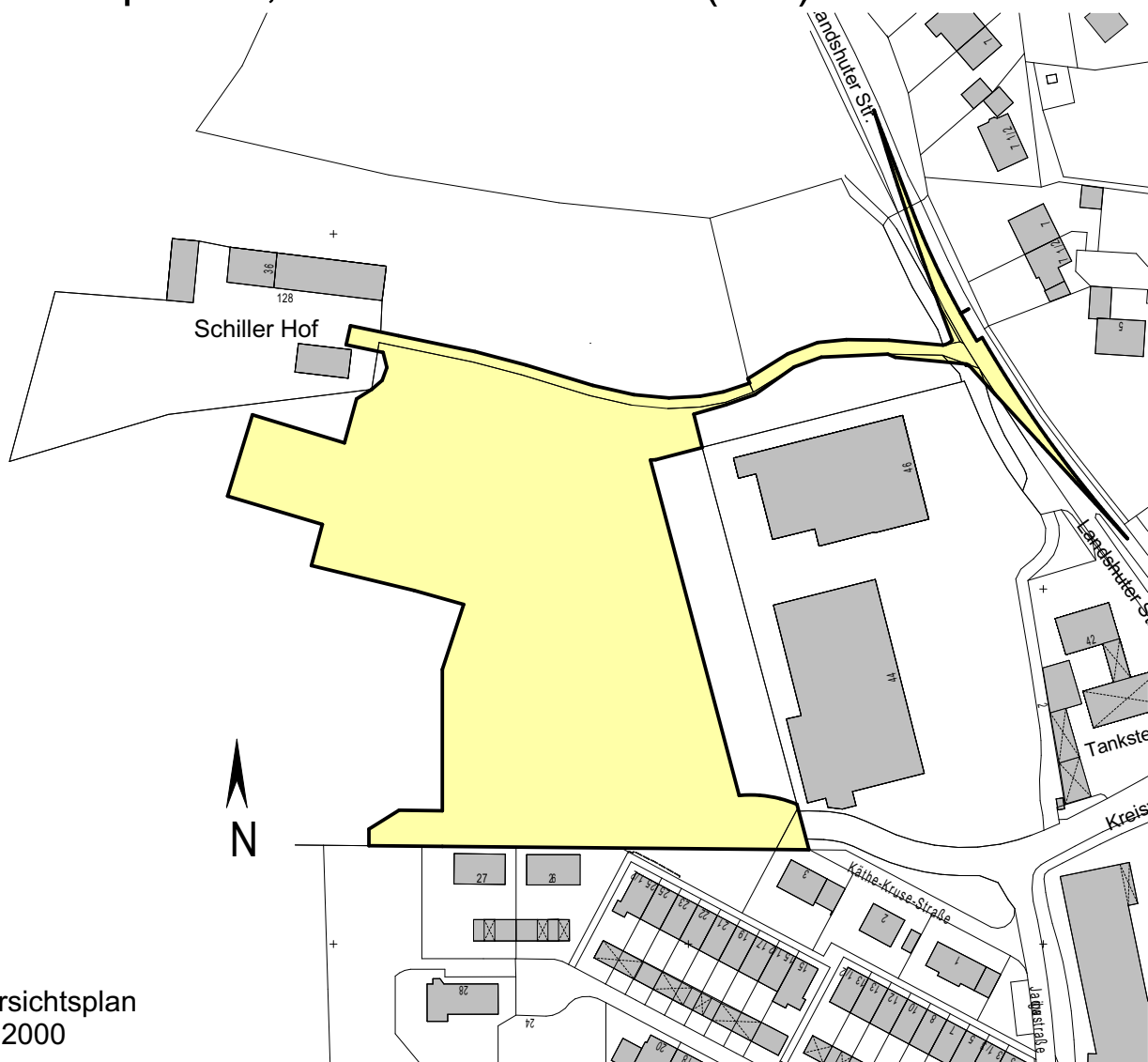


BEBAUUNGSPLAN NR. 92 "AM SCHILLERHOF"

Gemeinde Taufkirchen (Vils)
Rathausplatz 1, 84416 Taufkirchen (Vils)



Übersichtsplan
M 1:2000

Planverfasser:

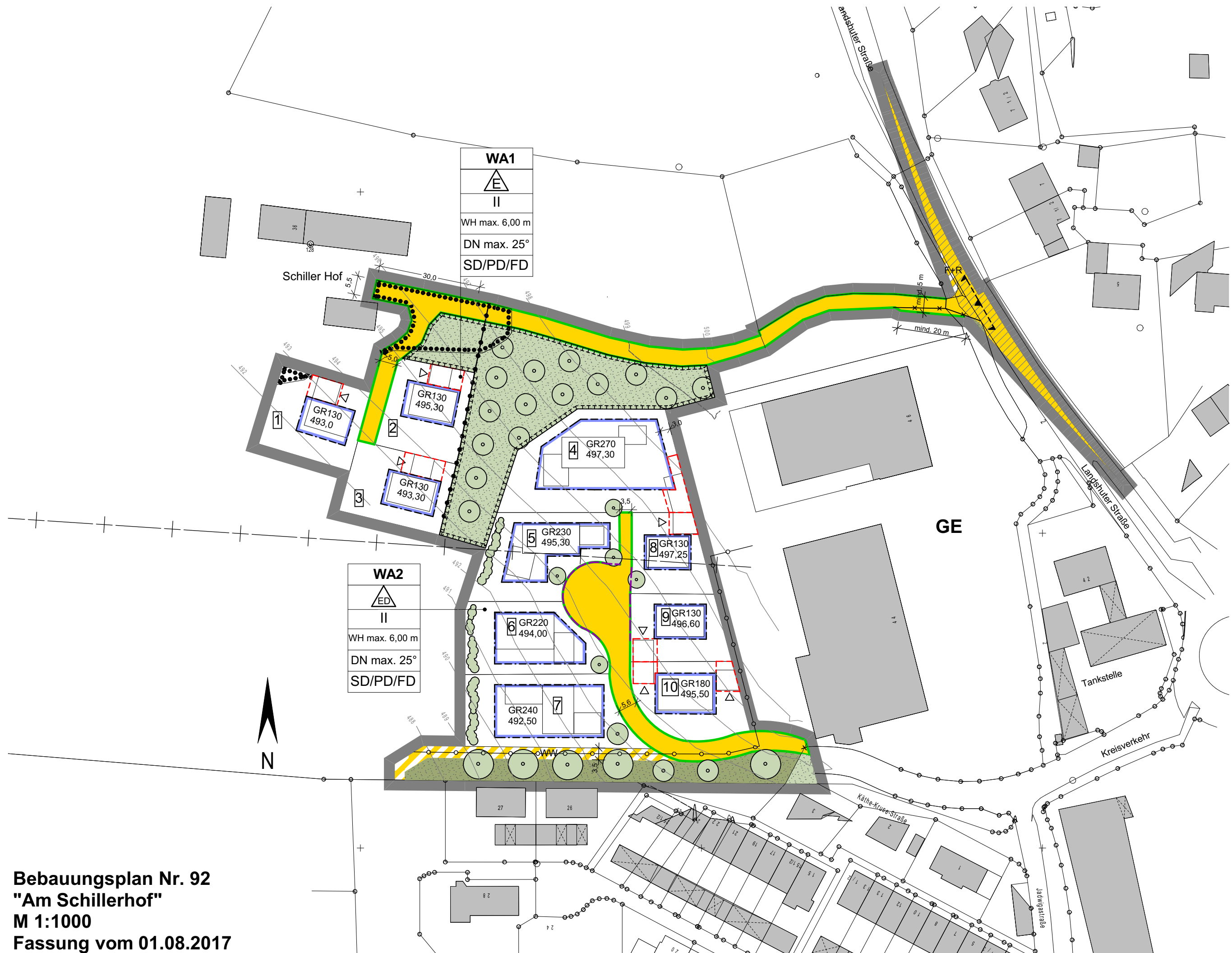
**ANGER
GROH**
ARCHITEKTEN

ANGER GROH ARCHITEKTEN
Dipl. -Ing. Architekt Alexander Groh
Roßmayrgasse 17 85435 Erding
T 08122-88002-0 www.angergroh.de



christian mussnig stadtplatz 80 tel 08631-185384
dipl. ing. (fh) la 84453 mühltorf mobil 0179-9082476
fax 08631-1673970

Plandatum: 01.08.2017



WA1
II
WH max. 6,00 m
DN max. 25°
SD/PD/FD

WA2
II
WH max. 6,00 m
DN max. 25°
SD/PD/FD



Bebauungsplan Nr. 92
"Am Schillerhof"
M 1:1000
Fassung vom 01.08.2017

Die GEMEINDE TAUFKIRCHEN (VILS)







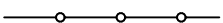

erlässt aufgrund der §§ 1-4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch - BauGB,
Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO
und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO
in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
diesen von

ANGER GROH ARCHITEKTEN gefertigten
Bebauungsplan Nr. 92 "Am Schillerhof" als Satzung.

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

A.01		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
A.02		Baugrenze
A.03		Baugrenzen für Garagen und Carports
A.04		Straßenbegrenzungslinie
A.05		Öffentliche Verkehrsfläche: Straße
A.06		Öffentliche Verkehrsfläche: Fuß- und Radweg
A.07		Öffentliche Verkehrsfläche: Wirtschaftsweg
A.08		Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
A.09		Straßenein- und ausfahrt
A.10		Ein-/ Ausfahrt
A.11		freizuhaltendes Sichtdreieck
A.12		private Grünfläche
A.13		öffentliche Grünfläche

A.14		zu pflanzende Sträucher
A.15		zu pflanzende Bäume 1. Ordnung
A.16		zu pflanzende Bäume 2. Ordnung
A.17		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
A.18	WA	Allgemeines Wohngebiet 1 und 2
A.19	z.B. WH 6,00	zulässige max. Wandhöhe in m
A.20	z.B. GR130	zulässige max. Grundfläche in m ²
A.21	SD	Satteldach
A.22	PD	Pulldach
A.23	FD	Flachdach
A.24	z.B. 30°-35°	zulässige maximale Dachneigung
A.25	z.B. 477,2	festgelegte Höhenlage des Hauptgebäudes in m über NN, bezogen auf Oberkante fertiger Fußboden (OK FFB) im EG
A.26	II	Zahl der Geschosse als Höchstmaß
A.27		nur Einzelhäuser zulässig
A.28		Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
A.29		Leitungsrecht für Erdkabel
A.30		Mindestabstand für Einfriedungen von der öffentlichen Straße von 0,5 m erforderlich

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

B.1 Art der baulichen Nutzung:

WA, Allgemeines Wohngebiet
gemäß § 4 (BauNVO).

B.2 Maß der baulichen Nutzung:

- B.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximale Grundfläche, die maximale Geschossflächenzahl, die maximale Dachneigung, sowie die maximale Höhe der baulichen Anlagen (Wandhöhe) bestimmt.
- B.2.2 Die für jede festgesetzte maximal zulässige Grundfläche darf für Terrassen, auch überdachte, um bis zu 30 % überschritten werden.
- B.2.3 Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche darf für Anlagen nach §19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um 90% überschritten werden.
- B.2.4 Für die Baugebiete gelten folgende maximalen Geschossflächenzahlen:
WA1: GFZ 0,5
WA2: GFZ 0,5
- B.2.5 Maximale Anzahl der Wohneinheiten:

Parzelle 1: 2 Wohnungen
Parzelle 2: 2 Wohnungen
Parzelle 3: 2 Wohnungen
Parzelle 4: 4 Wohnungen
Parzelle 5: 3 Wohnungen
Parzelle 6: 3 Wohnungen
Parzelle 7: 3 Wohnungen
Parzelle 8: 2 Wohnungen
Parzelle 9: 3 Wohnungen
Parzelle 10: 2 Wohnungen

B.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- B.3.1 Es gilt die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.
- B.3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan eingezeichneten Baugrenzen festgesetzt. Alle baulichen Gebäude müssen innerhalb der Baugrenzen liegen. Offene Stellplätze, Zufahrten, offene Lagerflächen und Terrassen, auch überdachte, dürfen sich auch außerhalb befinden.

- B.3.3 Bei allen Parzellen dürfen die Baufenster um bis zu 2 m je Richtung verschoben werden, wenn die Abstandsflächen eingehalten werden, keine konkreten Maße vorgegeben sind und wenn keine andere Festsetzung entgegen steht.
- B.3.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind bis zu einer Größe von 8 m² auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- B.3.5 Untergeordnete Vorbauten nach Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 BayBO dürfen die Baugrenzen um bis zu 1,50 m überschreiten, wenn sie von den Grundstücksgrenzen mind. 2,0 m entfernt bleiben. Diese dürfen maximal 2/3 der Fassadenlänge betragen.
- B.3.6 Abstandsflächen: Die Geltung der Regelungen des Art. 6 Abs. 5, Satz 1 BayBO wird für die Allgemeinen Wohngebiete des Bebauungsplans angeordnet.

B.4 Äußere Gestaltung:

B.4.1 Gebäude:

Wandhöhe und Höhenlage: zulässige Wandhöhe maximal 6,00 m (gemessen von Oberkante Fertiger Boden im EG bis zum Schnittpunkt zwischen Oberkante Dachhaut mit Außenkante Außenwand).

Die Höhenlage für die Hauptgebäude ist im Planteil für jede Parzelle mit Planzeichen festgesetzt. Von ihr darf abgewichen werden, solange die maximale Wandhöhe, die aus der festgesetzten Höhenlage resultiert (festgesetzte Höhenlage + 6,0 m) nicht überschritten wird.

Anzahl der Geschosse: max. 2 Vollgeschosse

Dachneigung: max. 25°

Dachform: Für sämtliche Gebäude sind sowohl geneigte Sattel- und Pultdächer als auch Flachdächer zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig.

Grenzbebauung von Garagen: Bei Grenzbebauung sind die Garagen der Parzellen 4/8 und 9/10 jeweils profilgleich auszuführen.

- B.4.2 Die Veränderung des bestehenden Geländes soll so gering wie möglich gehalten werden. Es wird festgelegt, dass Abgrabungen und Aufschüttungen bis 1,0 m vom

natürlichen Gelände zulässig sind, um auf die Hangsituation reagieren zu können. Stützwände sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

B.5 Stellplätze und Garagen:

- B.5.1 Garagen und Carports dürfen nur innerhalb der durch Baugrenzen gebildeten überbaubaren Flächen errichtet werden. Offene Stellplätze dagegen dürfen auch außerhalb liegen.
- B.5.2 Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Taufkirchen (Vils) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.
- B.5.3 Zufahrten und offene Stellplätze dürfen nicht asphaltiert werden. Als mögliche Befestigung sind versickerungsfähige Beläge zulässig.

B.6 Einfriedungen:

- B.6.1 Mauern sind nicht zugelassen.
- B.6.2 Zäune und Einfriedungen sind grundsätzlich sockellos auszuführen.
- B.6.3 Die vorgenannten Einfriedungen dürfen bis zu 1,00 m hoch ausgeführt werden.
- B.6.4 Im mit Planzeichen A.30 gekennzeichneten Bereichen ist für Einfriedungen ein Mindestabstand von der öffentlichen Straße von 0,5 m einzuhalten.

B.7 Sichtdreiecke:

Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

B.8 Grünordnerische Festsetzungen:

- B.8.1 Je 300 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum u.g. Arten zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind nicht anrechenbar.

- B.8.2 Geschnittene Hecken aus Laubgehölzen entlang der Grundstücksgrenzen sind zulässig. Koniferen(= Nadelgehölze, z.B. Thujen) sind als geschnittene Hecken nicht zulässig.
- B.8.3 Im Abstand von 2 m zur Erschließungsstraße, bzw. zum Wendeplatz, ist in den Parzellen 4, 5, 7, 8, 9, 10 je ein Laubbaum 2. oder 3. Ordnung, entsprechend der unten genannten Arten zu pflanzen.
- B.8.4 Der Kronenansatz von Bäumen im Bereich der Erschließungsstraßen muss mind. 2,2 m über Straßenniveau liegen.
- B.8.5 Das Biotop im Nord-Westen des Planungsbereiches ist zu schützen und zu erhalten.
- B.8.6 Die Artenauswahl der Pflanzungen innerhalb der Bauparzellen sollte sich an der potentiellen natürlichen Vegetation orientieren. Kugel-, und Hängeformen sind nicht zugelassen.

Als Bäume sind überwiegend zu pflanzen:

Acer campestre - Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Alnus glutinosa - Schwarz-Erle
Betula pendula - Hänge-Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Rot-Buche
Pyrus communis – Gemeine Birne
Quercus robur - Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia - Eberesche
Tilia cordata - Winter-Linde
Obstbäume

Als Sträucher sind überwiegend zu pflanzen:

Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Hartriegel
Corylus avellana - Hasel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Gew. Liguster
Lonicera xylosteum - Gew. Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum
Sambucus nigra - Schwarzer-Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

B.8.7 Qualitäten und Arten der durch Planzeichen festgesetzten Gehölze, sowie der textlich festgesetzten Baumpflanzungen:

Erforderliche Mindestqualität der durch Planzeichen festgesetzten Bäume:

Hochstamm 3xv. mDb. Stü.18-20

Für die Bäume entlang der geplanten Erschließungsstraße, auf den Parzellen 4, 5, 7, 8, 9, 10 des Planungsbereiches stehen folgenden Arten zur Auswahl:

Acer campestre 'Elsrijk' – Feld-Ahorn
Carpinus betulus 'Fastigiata' – Pyramiden-Hainbuche
Pyrus calleryana 'Chanticleer' - Chinesische Wildbirne

Für die durch Planzeichen festgesetzten Bäume des Planungsbereiches stehen folgenden Arten zur Auswahl:

Bäume 1.und 2. Ordnung:

Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Alnus glutinosa - Schwarz-Erle
Betula pendula - Hänge-Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Rot-Buche
Pyrus communis – Gemeine Birne
Quercus robur - Stiel-Eiche
Tilia cordata - Winter-Linde

Obstbäume

Bäume 3. Ordnung:

Acer campestre 'Elsrijk' – Feld-Ahorn
Sorbus aucuparia – Eberesche

Erforderliche Mindestqualität der durch Planzeichen festgesetzten Sträucher:

v.Str 6Tr 60-100

Als Sträucher entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Planungsbereiches stehen folgenden Arten zur Auswahl:

Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Gew. Liguster
Prunus spinosa – Schlehdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum

Sambucus nigra - Schwarzer-Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

B.8.8 Qualitäten und Arten der Gehölze der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fläche Nord):

Obstbäume: Mindestqualität Hochstamm 3xv mDb StU 8-10

Apfel 'Gewürzluiken'

Apfel 'Lohrer Rambur'

Apfel 'Reglindis'

Birne 'Augustbirne'

Prunus domestica subsp. Domestica

B.9 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

B.9.1 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

B.9.2 Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgesehen. Gem. §9 Abs. 1a BauGB wird eine

1.971 m² große Teilfläche im Norden, sowie eine 226 m² große Biotopfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt und ökologisch aufgewertet.

B.9.3 Berechnung der Ausgleichsfläche gemäß Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen:

Berechnung des Ausgleichsbedarfs:

Bereich 1: Planungsbereich ohne die Durchschneidung der Streuobstwiese durch die Erschließung der Parzellen 1-3:

Einstufung des Plangebietes vor der Bebauung:

Intensiv genutztes Ackerland:

Kategorie I

Einstufung des Gebietes nach Eingriffsschwere:

In beiden WA Bereichen liegt die GRZ unter den erforderlichen 0,35.

Geringer bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad: **Typ B**

Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs:

Fläche Gesamtumgriff: 13.350 m²

Abzüglich Bereich 2 (betroffener Biotopsteil): 88 m²

<u>Gesamtumfang Bereich 1:</u>	13.262 m ²
abzgl. Bestehende Straße:	1.225 m ²
abzgl. Ausgleichsfläche Nord (ohne Biotop):	1.971 m ²
abzgl. Grünflächen:	830 m ²
<u>abzgl. Biotopfläche Bestand:</u>	480 m ²
Auszugleichende Fläche:	8.756 m ²
<u>Kompensationsfaktor (0,2 – 0,5):</u>	0,2
Ausgleich Bereich 1 Gesamt:	1.751 m²

Bereich 2: Durchschneidung der Streuobstwiese durch die Erschließung der Parzellen 1-3:

Einstufung des Plangebietes vor der Bebauung:

Obstwiese jünger 30 Jahre: **Kategorie II**

Einstufung des Gebietes nach Eingriffsschwere:

Vollversiegelung durch Straße: **Typ A**

Berechnung des erforderlichen Ausgleichs.

Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs:

Auszugleichende Fläche:	88 m ²
<u>Kompensationsfaktor (0,8-1,0):</u>	0,8
Ausgleich Bereich 2 Gesamt:	70 m²

Ausgleich Bereich 1+2: 1.821 m²

Bestehend aus:

Ausgleichsfläche Nord (ohne Biotop):	1.971 m ²
<u>Ausgleichsfläche Biotopverbesserung:</u>	226 m ²
Ausgleich Gesamt:	2.197 m ²
<u>Geforderter Ausgleich:</u>	1.821 m ²
Überschuss:	376 m ²

B.9.4 Gestaltung der Ausgleichsfläche:

Ausgleichsfläche Nord: Streuobstwiese mit extensiver Unterpflanzung

Ausgleichsfläche Biotopverbesserung: Nachpflanzung von Obstgehölzen und Extensivierung der bestehenden Wiese.

Siehe Umweltbericht.

B.10 Immissionsschutz:

B.10.1 Baulicher Schallschutz

Für Festlegungen der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen im Baugebiet WA 2 ist in den Obergeschossen der Ostfassaden bei Wohnräumen oder Räumen ähnlicher Nutzung ein Schalldämm-Maß in Höhe von erf. $R'_{w,res} = 35$ dB zugrunde zu legen.

Für Außenbauteile von Büroräume gelten im WA 2 um 5 dB geringere Anforderungen.

Für alle Schlaf- und Kinderzimmer in den Obergeschossen der Baufelder 4, 8, 9 und 10 innerhalb des Baugebietes WA 2, die nicht über ein von der Bundesstraße B 15 abgewandtes Fenster belüftet werden können, sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

B.10.2 Wohnungsgrundrisse

An folgenden Fassadenabschnitten von Wohngebäuden sind Schallschutzgrundrisse derart zu planen, dass sich in den genannten keine Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume im Sinne von Anmerkung 1 in Ziffer 4.1 DIN 4109, Ausgabe November 1989, befinden, die zur Belüftung erforderlich sind:

Parzelle 4, Ostfassade: 2. OG und darüber liegende Geschosse





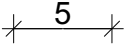

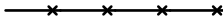

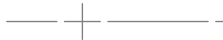
Parzelle 8, Nordfassade: 2. OG und darüber liegende Geschosse

Parzelle 8, Ostfassade: 1. OG und darüber liegende Geschosse

Parzelle 9, Ostfassade: 2. OG und darüber liegende Geschosse

Transluzente geschlossene Fassadenelemente, die ausschließlich der Belichtung dienen, sind zulässig. Eine Öffnung dieser Fassadenelemente ist nur zu Reinigungszwecken zulässig.

C. HINWEISE:

- C.01  Vorgeschlagene Grundstücksteilung
- C.02  Vorgeschlagener Baukörper
- C.03  Bestehender Baukörper
- C.04 z.B.  Grundstücksnummerierung
- C.05 z.B.  Maßangabe in m
- C.06 z.B.  Höhenlinie ursprüngliches Gelände m. Höhenangabe ü. NN
- C.07  Aufzulösende Grundstücksgrenze
- C.08  Bestehendes Biotop
- C.09  Zu verlegende oberirdische Stromversorgungsstrasse
- C.10 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
- C.11 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die öffentlichen Regenwasser- und Abwasserkanalsysteme anzuschließen. Dabei sind die Vorgaben der Erschließungsplanung zwingend anzuwenden.
- C.12 Für aufgefundene Bodendenkmäler besteht eine Meldepflicht im Sinne des Art. 8 Nr.1 – 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG).
- C.13 Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. in der Nähe befindlicher Hofstellen ist, sofern diese auf ortsübliche Weise und nach guter fachlicher Praxis erfolgt, ohne Einschränkung zu dulden.
- C.14 Die Verwendung von Kupfer und Blei für Oberflächen, deren Abwasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet wird, ist nicht zulässig.
- C.15 Autowäschen auf den Privatgrundstücken sind unzulässig.
- C.16 Entsorgung Müll
- WA1: Die Müllbehälter müssen vor der Hofeinfahrt zum Schillerhof im Bereich des Wendehammers bereitgestellt werden.

- WA2: Die Müllbehälter dieser Baubereiche werden an der Erschließungsstraße mit Wendeplatz entleert. Bei Parzelle 4 und 8, deren Zufahrten über die Stichstraße geführt werden, müssen die Behälter zur Entleerung am Wendeplatz der Haupteerschließung bereitgestellt werden.

- C.17 Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen - Ausgabe August 1999) unbedingt anzuwenden und somit schon in der Ausschreibung bzw. bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.
Ausgefallene Gehölze sind in der darauf folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

- C.18 In Hinsicht auf Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.

- C.19 Es wird auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen, welche einzuhalten sind.

- C.20 Im Geltungsbereich befindet sich teilweise das bestehende Biotop 7638 - 1070 - 001.

- C.21 Die Gebäude sind gegen Hangwasser und wild abfließendes Wasser bis über Geländeoberkante wasserdicht und auftriebssicher auszubilden.

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 10.02.2015 gefasst und am 04.05.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

(§ 2 Abs.1 BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Entwurf i.d.F. vom 26.04.2016 hat in der Zeit vom 29.04.2016 bis 03.06.2016 stattgefunden.

(§ 3 Abs.1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf i.d.F. vom 26.04.2016 hat in der Zeit vom 29.04.2016 bis 03.06.2016 stattgefunden.

(§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf i.d.F. vom 02.08.2016 hat in der Zeit vom 09.02.2017 bis 10.03.2017 stattgefunden.

(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 02.08.2016 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfes i.d.F. vom 02.08.2016 hat in der Zeit vom 09.02.2017 bis 10.03.2017 stattgefunden.

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf i.d.F. vom 01.08.2017 hat in der Zeit vom 31.08.2017 bis 22.09.2017 stattgefunden.

(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die erneute öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 01.08.2017 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfes i.d.F. vom 01.08.2017 hat in der Zeit vom 31.08.2017 bis 22.09.2017 stattgefunden.

(§ 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan i.d.F. vom 01.08.2017 mit redaktionellen Änderungen wurde vom Grundstücks- und Bauausschuss am 10.10.2017 gefasst.

(§ 10 Abs. 1 BauGB)

Taufkirchen, den

Siegel

.....

Franz Hofstetter
1. Bürgermeister

**Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am,
dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB, sowie auf die
Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.**

**Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom 01.08.2017 in
Kraft.
(§ 10 Abs. 3 BauGB)**

Taufkirchen, den

Siegel

.....

Franz Hofstetter
1. Bürgermeister